

Beschlussvorlage des Kreisausschusses

Kommunale Investitionsprogramm (KIP) - Maßnahmenliste
--

Beschluss-Antrag:

Der Kreistag

1. bewilligt für die Jahre 2015 bis 2020 außerplanmäßige Auszahlungen für den Finanzhaushalt in Höhe von insgesamt 25.657.086 Euro zur Finanzierung der Maßnahmen auf Grundlage des § 11, Abs. 3 des Gesetzes zur Stärkung der Investitionstätigkeit von Kommunen und Krankenhausträgern durch ein Kommunalinvestitionsprogramm (Entwurfssfassung KIPG),
2. beschließt die Umsetzung der Projekte gemäß des als Anlage 1 beigefügten Maßnahmenkataloges zum Kommunalinvestitionsprogramm,
3. ermächtigt den Kreisausschuss zur Finanzierung der überplanmäßigen Auszahlungen Kredite in Höhe der als Darlehen bewilligten Fördermittel aufzunehmen. Dies auf der Grundlage des § 1, Abs. 3 in Verbindung mit § 11, Abs. 2 des Gesetzes zur Stärkung der Investitionstätigkeit von Kommunen und Krankenhausträgern durch ein Kommunalinvestitionsprogramm,
4. ermächtigt den Kreistagsausschuss für Schule, Bauen, Planen und Sport, Maßnahmen dem Maßnahmenkatalog hinzuzufügen oder zu streichen.

Begründung:

Durch das Gesetz zur Förderung von Investitionen finanzschwacher Kommunen vom 24. Juni 2015 (BGBl. I S. 974) unterstützt der Bund die Länder zum Ausgleich unterschiedlicher Wirtschaftskraft im Bundesgebiet mit insgesamt 3,5 Mrd. Euro zur Stärkung der Investitionstätigkeit finanzschwacher Kommunen. Der auf das Land Hessen entfallende Anteil der Bundesförderung beträgt 317.138.500 Euro (9,0611 Prozent des Programmvolumens). Der Bund beteiligt sich mit einer Förderquote von bis zu 90 Prozent an den förderfähigen Kosten der Investitionsmaßnahmen. Demzufolge ist bei der Umsetzung in Hessen ein 10-prozentiger

Eigenanteil von den Kommunen zu leisten.

Mit dem zusätzlichen Landesprogramm sollen alle hessischen Kommunen in die Lage versetzt werden, ihre Infrastruktur in dem zur dauerhaften Aufgabenerfüllung erforderlichen Umfang instand zu halten, zu sanieren, aus- oder zurückzubauen.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung oder Abschluss eines Darlehens für eine bestimmte Maßnahme besteht nicht. Das Hessische Ministerium der Finanzen (HMdF) entscheidet als Bewilligungsstelle nach pflichtgemäßem Ermessen und auf Grundlage der in der Anlage zum KIPG festgelegten Kontingente sowie über das im Programmteil Kommunale Infrastruktur im Landesprogramm zusätzlich zur Verfügung stehende Kontingent.

Dem Landkreis Gießen steht aus dem Kontingent des Bundesprogrammes zur Unterstützung finanzschwacher Kommunen ein Betrag von 19.352.144 Euro zu. Davon stehen 17.416.144 Euro als Bundeszuschuss und 1.936.000 Euro als Kofinanzierungsdarlehen zur Verfügung.

Es ist anwendbar auf Maßnahmen, die nach dem 30. Juni 2015 begonnen wurden und vor dem 31. Dezember 2018 abgenommen werden.

Aus dem Landesprogramm wurde dem Landkreis Gießen ein Kontingent von 6.304.942 Euro zugewiesen. Diese Fördersumme wird in Form von Darlehen bereitgestellt. Dabei wird die Tilgung zu 80 % vom Land übernommen, so dass sich der vom Landkreis zu finanzierende Anteil auf 20 % beläuft.

Es ist anwendbar auf Maßnahmen, die nach dem 30. Juni 2015 begonnen wurden und vor dem 31. Dezember 2020 abgenommen werden.

Auf dieser Grundlage wurde der als Anlage beigefügte Maßnahmenkatalog erstellt.

Landesprogramm:

Hierin sind 17 Einzelprojekte mit einem grob geschätzten Gesamtvolumen von rd. 6,19 Mio. Euro zur Umsetzung vorgesehen. Schwerpunkt sind Maßnahmen zur Umsetzung des Paktes für den Nachmittag, sonstige Bildungsinfrastrukturinvestitionen und zur Verbesserung der Mobilität (Straßen und Radwege). Ein Großteil der Maßnahmen ist im Finanzplan des Kreishaushaltes bereits vorgesehen.

Die Kosten der einzelnen Projekte wurden grob geschätzt. Hier werden im Zuge der anstehenden Detailplanung noch Änderungen erwartet.

Änderungen bzw. Anpassungen des Maßnahmenkataloges sind auch später noch möglich. Der Maßnahmenkatalog enthält außerdem Zusatzprojekte für den Fall späterer Änderungen.

Bundesprogramm:

Hierin sind 7 Einzelprojekte mit einem grob geschätzten Gesamtvolumen von rd.

19,6 Mio. Euro zur Umsetzung vorgesehen.

Schwerpunkt sind energetische Sanierungen an kreiseigenen Liegenschaften, sowie der Straßen- und Radwegebau.

Auch hier werden nach Abschluss der Detailplanungen aufgrund der erfolgten Grobschätzung noch Kostenänderungen erwartet.

Auch im Bundesprogramm sind spätere Änderungen noch möglich. Insoweit wird analog des Landesprogramms verfahren.

Der Maßnahmenkatalog enthält Zusatzprojekte für den Fall späterer Änderungen.

Der Gesetzentwurf zum Kommunalinvestitionsprogramm enthält eine Ermächtigung die Investitionsvorhaben außerplanmäßig abzuwickeln. § 11 Abs. 3 des Gesetzes besagt, dass abweichend von § 98 Abs. 2 der HGO eine Nachtragssatzung nicht erforderlich ist. Die für die Durchführung der geförderten Maßnahmen erforderlichen Auszahlungsermächtigungen können außerplanmäßig nach § 100 der HGO bereitgestellt werden.

In § 10 Abs. 2 des Gesetzentwurfes ist eine Regelung vorgesehen, nach der die Kreditaufnahmen der Kommunen im Rahmen des Gesetzes „als in der Haushaltssatzung festgesetzt und nach § 103 der HGO als genehmigt gelten.“ Damit ist auch die Festsetzung der Kreditaufnahmen in der Haushaltssatzung entbehrlich. Weil die Aufnahme von Krediten grundsätzlich aber in die Zuständigkeit des Kreistages fällt, wird aus formalen Gründen mit Ziffer 3 des Beschlussantrages der Kreisausschuss ermächtigt, die Förderdarlehen ohne weitere Beschlussfassung durch den Kreistag aufzunehmen.

Finanzielle Auswirkungen:

Es ergeben sich außerplanmäßige Ausgaben in Höhe von 25.657.086 Euro, die mit einem Betrag von 17.416.144 Euro aus Bundeszuschüssen und mit insgesamt 8.240.942 Euro aus Förderdarlehen finanziert werden.

Folgekosten:

Sonstiges/Bemerkungen:

Mitzeichnung:

Fachdienst Bauen

Hans Horst
Organisationseinheit

Hans Horst
Sachbearbeiter/in

Mario Rohrmus
Leiter der
Organisationseinheit

Dr. Christiane Schmahl
Dezernentin

Zustimmungsvermerk/Sichtvermerk:

Beschluss des _____

vom:

**Die Vorlage wird – mit Zusatzbeschluss –
genehmigt - nicht genehmigt - zurückgestellt**

Zur Beglaubigung